

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 09  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Beschluss**

---

BK 24 347

Bern, 9. September 2024

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,  
Oberrichter Horisberger  
Gerichtsschreiberin Kurt

Verfahrensbeteiligte

**A.**\_\_\_\_\_

Beschuldigter



**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

**B.**\_\_\_\_\_

Strafklägerin/Beschwerdeführerin

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Ehrverletzung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-  
schaft Berner Jura-Seeland vom 9. August 2024 (BJS 24 13882)

## Erwägungen:

1. B.\_\_\_\_\_ reichte am 10. Juni 2024 Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Ehrverletzung ein. Mit Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 2. Juli 2024 wurde B.\_\_\_\_\_ aufgefordert, innert 20 Tagen eine Sicherheitsleistung von CHF 1'600.00 für allfällige Kosten und Entschädigungen zu leisten. Am 9. August 2024 nahm die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten nicht an die Hand. Zur Begründung wurde ausgeführt, B.\_\_\_\_\_ habe die Sicherheit nicht geleistet, weshalb der Strafantrag als zurückgezogen gelte und damit ein Prozesshindernis vorliege (Art. 303a Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.00]). Dagegen reichte B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 22. August 2024 Beschwerde ein und beantragte die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung sowie die Anweisung der Staatsanwaltschaft, das Verfahren wieder aufzunehmen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Sie machte geltend, die Sicherheit fristgerecht geleistet zu haben.

Mit Blick auf nachfolgende Ausführungen wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrROG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht erfolgt, weshalb darauf einzutreten ist.
3. Nach Eingang der Beschwerde informierte die Staatsanwaltschaft die Beschwerdekammer in Strafsachen, dass die Zahlung der Beschwerdeführerin bei der Finanzverwaltung eingetroffen, jedoch nicht weitergeleitet worden sei. Offenbar habe man diese bisher nicht zuordnen können. Mittlerweile ist die Zahlung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und von dieser verbucht worden (vgl. E-Mailverkehr mit der Staatsanwaltschaft vom 26. und 29. August 2024; Akten BK 24 347). Damit wurde die durch die Beschwerdeführerin fristgerecht geleistete Sicherheit versehentlich nicht von der Staatsanwaltschaft berücksichtigt. Der Strafantrag gilt folglich nicht als zurückgezogen und es liegt insofern kein Prozesshindernis vor. Die Nichtanhandnahme ist zu Unrecht erfolgt und die Beschwerde gutzuheissen.
4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 600.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wobei die Entschädigungsforderung zu beantragen, zu beziffern und zu belegen ist (Art. 433 Abs. 2 StPO). Diese Aufwendungen betreffen in erster Linie Anwaltskosten (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Solche sind vorliegend nicht entstanden. Entschädigungswürdige Nachteile (wie beispiels-

weise Lohnneinbussen) sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht, weshalb ihr keine Entschädigung zuzusprechen ist (vgl. auch WEHRENBURG/FRANK, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 18 ff. zu Art. 433 StPO). Dem Beschuldigten sind schon mangels Durchführung eines Schriftenwechsels keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden.

### **Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:**

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, trägt der Kanton Bern.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
  - der Straflägerin/Beschwerdeführerin (per Einschreiben)
  - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
  - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin C.\_\_\_\_\_ (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 9. September 2024

Im Namen der Beschwerdekammer  
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt

i.V. Gerichtsschreiberin Lienhard

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.